

infolge der Entzweiung Boineburgs mit Johann Philipp aufgehört. Boineburg hatte bereits, obgleich er die kirchlichen Rechte des Papstthums nicht in dem Maße vertrat, wie die leztvergangene Zeit es nöthig gemacht hatte, doch noch ebenso, wie er es vor zehn Jahren Angesichts seines Uebertritts von Conring gehört, auch jetzt bei ihm in diesem Punkte eine unbedingte Zurückweisung erfahren. Die in geschichtlichen Büchern vorkommende Nachricht von dem Entwurf eines auf die Einigung abzielenden, aus Leibniz' Feder geflossenen und durch Johann Philipp dem Papste Alexander VII. eingehenden Vorschlags vom Jahre 1660 ist, wie Gutzmer (Leibniz, Deutsche Schriften I, Beilage 1) bewiesen hat, durchaus irrig, da Boineburg und Conring ein derartiges Gerücht als ein ganz unbegründetes kannten, Leibniz im J. 1660 noch nicht in mainzischen Diensten war, ein Schriftstück solchen Inhalts, das dem Papste fast Absetzung androhte, an Alexander VII. zu jener Zeit, wo er wegen Stiftung des rheinischen Bundes auf Johann Philipp ungehalten war, nicht abgeschickt werden konnte. Von Leibniz ist ein solcher Entwurf bloß abgeschrieben worden. Dagegen gehören zu den nächsten Früchten seiner thätigen Thätigkeit Schriften über Verbesserung der Rechtspflege, der juristischen Unterweisung und der Anordnung der Rechtsbücher. Die *Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae* begrüßt jedoch den Kurfürsten in der Dedication als denjenigen, welcher Deutschland den Frieden schenke, und dem man dereinst auch den nächsten Frieden zu verdanken hoffe; daraus ergibt sich nur, daß Leibniz, dessen Sinn ein solcher Mann entsprach, dem Kurfürsten die Sache von neuem an's Herz legen wollte.

Die nächsten Werke, welche Leibniz schrieb, gehörten der Staatswissenschaft an und waren auf die Lösung schwebender Fragen einzuwirken bestimmt. Wie er in Mainz fortwährend dem Dienste der Rechtspflege angehörte, haben auch diese Schriften rechtliche Grundlage und Verfahrungsweise, zeigen er in dem Rechtsgebiete die Mittel zur Feststellung dessen, was dem öffentlichen Wohl Noth war. Zwei dieser Schriften, die eine im Jahre 1659 lateinisch, die andere im Jahre 1670 deutsch geschrieben, haben eine hervorragende Bedeutung gewonnen dem jungen Gelehrten ein großes Ansehen bei denjenigen, welche auf Universitäten lehrten und im Staatsleben wirkten. Als im J. 1668 der polnische König Johann Casimir, der letzte des Hauses Wasa, die Krone niederlegte, war es nicht ein für Polen, sondern auch für das deutsche Reich eine bedeutungsschwere Frage, wie die bevorstehende Königswahl gehalten, und zu welchem Ende gelangen werde. Es richteten sich die Augen der deutschen Fürsten in dem Wunsche, einen nächsten den erledigten Thron besteigen zu sehen, Philipp Wilhelm, den Pfalzgrafen von Rheingrafen und Herzog von Jülich und Berg. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der zu

jenen Fürsten gehörte, schlug den bewährten mainzischen Staatsmann Boineburg zu einer Gesandtschaft vor, durch welche in jenem Sinne gewirkt werden sollte. Da Boineburg die Aufgabe ungeachtet der Abmahnung seines am Erfolg zweifelnden Freundes Conring übernahm, kam als Plan für das einzuschlagende Verfahren, ohne daß Leibniz genannt wurde, dessen Specimen *demonstrationum politicarum pro rege Polonorum eligendo* zu Stande. Da aber Boineburgs Sendung durch die Wahl Wiesniowiecki's, wie Conring vorausgesehen, mißlang, blieb Leibniz ohne alle Beweise von Erkenntlichkeit für die geistvolle, auch ethisch bedeutende Arbeit. Die im folgenden Jahre von Leibniz verfaßte Staatsschrift verdankte ihren Ursprung einer in der Politik Johann Philipps eingetretenen Wendung. Die Hinneigung des Kurfürsten zu dem Könige Ludwig XIV. als Mitglied des wiederholt verlängerten rheinischen Bundes wick eine vorzüglich abwehrende Haltung, als der Bund im Jahr 1668, weil über nochmalige Erneuerung auf einer in Braunschweig gehaltenen Versammlung keine Einigung erzielt war, sich aufgelöst hatte. Außer Johann Philipp sahen sich noch andere Reichsstände dazu gemahnt, als in demselben Jahre Ludwig beim Regensburger Reichstage beantragte, mit den Rächener Friedensschluß soeben neu erworbenen Gebieten, wie er es in Münster für seine dort erlangten elsässischen Besitzungen vergebens gewünscht, als Reichsstand aufgenommen zu werden. Die Verhandlungen zwischen den vor Ludwig besorgten Reichsständen sollten 1670 unter mainzischer Leitung in Schwabach stattfinden, um den zur Erhaltung der deutschen Selbständigkeit unbrauchbar gewordenen Reichsverband durch einen neuen Verein zu ersetzen, der alle Reichsstände unter Theilnahme des Kaisers umfassen sollte. Zur Belebung des Sinnes, der diese neue Schöpfung in's Leben rufen sollte, war eine Schrift von Leibniz bestimmt: „Bedenken, welcher Gestalt *Securitas publica interna et externa* und *Status praesens* im Reich jetzigen Umständen nach auf festen Fuß zu stellen“. Diese Schrift, deren Zweck unter den im Reich herrschenden vielfachen Mißständen sich nicht verwirklichte, da schon 1670 Ludwig XIV. Lothringen eroberte, ist ein großes Denkmal von einem auf ethischer Grundlage ruhenden, von klarer Erkenntnis des Bedürfnisses und tiefem Verständnis der Vergangenheit gestärkten Patriotismus, der sich unter der Sorge für das Reich zu dem großen mittelalterlichen Gedanken der *res publica christiana* erhob. Leibniz' Ideal ist ein einiges römisches Reich unter kaiserlichem Schirm als Mittelpunkt der Christenheit. In seinen Winken für eine dessen Bestehen verbürgende innere Einrichtung bestreitet er den durch Hippolytus a Lapide, den er *possimus auctor* nennt, betriebenen Gedanken einer Aufhebung der Reichseinheit und sucht, um den veränderten Verhältnissen zu entsprechen, nach einer innern Verfassung, welche man mit neuerem Namen eine constitutionelle nennen